

Öffentliches Aufführungsrecht.

Unentgeltlichkeit und privater Charakter der Aufführungen.

Die Sitzung in Brüssel wurde der Prüfung der unbefugten Natur musikalischer und dramatischer, vom Autor nicht gestatteter Aufführungen, sowie der Prüfung der Begriffe der Unentgeltlichkeit und Öffentlichkeit solcher Aufführungen gewidmet. Eine bemerkenswerte Abhandlung, die den hervorragenden Berichterstatter des belgischen Gesetzes von 1886, Herrn Jules de Borchgrave, zum Verfasser hat, diente dieser Debatte als Grundlage; sie stützt sich auf die Grundprinzipien des Urheberrechts, die lichtvoll nach der Theorie der Geistesrechte des belgischen Rechtsgelehrten Edmond Picard dargelegt werden. Das Urheberrecht besteht danach in der Achtung vor der vom sinnlichen, sie verwirklichenden Objekt verschiedenen Schöpfung und vor der Persönlichkeit des Autors, in der Befugnis, diese Schöpfung aus freiem Ermessen dem Publikum mitteilen oder entziehen zu können, im ausschließlichen Genuß der damit verwachsenen mannigfachen materiellen oder geistigen Vorteile. Hierauf geht der Bericht in die Einzelheiten der gegenwärtig in Belgien erfolgten »reaktionären Schilderhebung« gegen das Recht an Tonwerken ein, die dieses Recht zugunsten der Aufführenden, der Liebhabergesellschaften usw. zum Teil zwangsweise abschaffen möchte (s. Droit d'Autour 1901, S. 60 u. 123; 1902, S. 139; 1903, S. 88; 1904, S. 50). Welches auch immer die Vorwände oder Ursachen für diesen Feldzug, der das Recht der Komponisten beschränken will, sein mögen, die Schlussfolgerungen des Berichts in diesem Teil der Abhandlung sind sehr richtig gezogen. Sie lauten:

»Auf jeden Fall steht es dem Kongreß zu, darzutun, daß man das Recht des Autors an seinen musikalischen oder dramatischen Werken nicht mit dem mißbräuchlichen oder nichtmißbräuchlichen Gebrauch verwechseln darf, den die mit der Ausübung des Rechts Betrauten davon machen können. Die beiden Fragen sind verschieden und müssen unbedingt streng getrennt bleiben.«

Der Kongreß geht hierin mit dem Berichterstatter einig, und um seine vollkommene Unparteilichkeit darzulegen, die ihm verbietet, sich zum Richter über die gegen Tantiemen beziehende Gesellschaften gerichteten Vorwürfe aufzuwerfen, beschließt er sogar, in der betreffenden Resolution die Worte »mißbräuchlich oder nichtmißbräuchlich« zu streichen.

Was die Öffentlichkeit der Aufführungen anbelangt, so schließt Herr von Borchgrave, daß »sie unabhängig ist von den Lokalen, wo sie stattfindet, daß sie eine Tatsache ist, deren Entscheidung von den Umständen abhängt und deshalb dem freien Ermessen der Gerichte überlassen werden sollte; sie darf nicht anders beurteilt werden, wenn sie Privatgesellschaften und Privatclubs betrifft. Jedoch ist unzweifelhaft als »privat« diejenige Aufführung zu betrachten, die ausschließlich für die ausübenden Mitglieder einer Gesellschaft oder eines Clubs bestimmt ist, wie groß deren Zahl auch sein mag, und hinwieder als »öffentliche Aufführung« diejenige, die nicht allein den Familien der Mitglieder, sondern außerdem mehr oder weniger zahlreichen Fremden zugänglich gemacht ist.«

Muß aber eine Verletzung des Urheberrechts zur Grundbedingung notwendigerweise die Verfolgung einer gewinnfüchtigen Absicht haben, so daß jede nicht genehmigte Aufführung erlaubt wäre, wenn deren Veranstalter daraus keinen direkten Vorteil ziehen? Das Moment der Unentgeltlichkeit — so erklärt der Berichterstatter auf Grund einer sichern juristischen Untersuchung und einer straffen Kritik eines Urteils des belgischen Kassationshofs — ist für das Bestehen oder die Ausübung des Urheberrechts an musikalischen oder dramatischen Werken durchaus gleichgültig, wie es auch

nichts zu tun hat mit dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der betrügerischen Absicht, die nötig ist, um das Vergehen des Nachdrucks zu begründen, denn in diesem Fall geht der Betrug schon aus der bloßen Tatsache hervor, daß jemand eine Einnahme für sich behält, von der er weiß, daß sie dem Autor gehört.«

Drei andre Berichte, verfaßt von den Herren E. Castori, A. Osterrieth und E. Clausetti, behandeln ebenfalls die heikle Frage der Öffentlichkeit der musikalischen Aufführungen. In dem Punkte scheint Übereinstimmung zu herrschen, daß sie als öffentliche Aufführungen sich darstellen, wenn sie in einem öffentlichen Lokal veranstaltet werden, das jedermann oder doch wenigstens einer beschränkten Zahl von Personen unter den gleichen, für alle aufgestellten Bedingungen offen steht. Worin findet sich aber dem gegenüber das Merkmal, das die Privataufführung kennzeichnet? Dieses Merkmal besteht nicht im Ort, im Lokal der Aufführung, da ja auch das private Heim unter gewissen Umständen allen ohne Unterschied geöffnet werden kann, auch nicht im Vorhandensein eines vom Autor erlittenen Schadens, wie Herr Clausetti klar nachweist, noch weniger im Vorhandensein einer gewinnfüchtigen Absicht, wie dies die Herren von Borchgrave und Castori dartun, sagt doch der letztere geradezu: »Die Unentgeltlichkeit schließt die Öffentlichkeit nicht aus.«

Birgt aber umgekehrt die Entgeltlichkeit der Zulassung von Zuhörern stets die Öffentlichkeit in sich? Gewiß, sagt Herr Castori. Die Aufführung wird als öffentlich angesehen, auch wenn sie in einem Privatlokal stattfindet, sofern zur Teilnahme die Lösung eines Eintrittsbillets genügt. Nein, entgegnet Herr Osterrieth, kann doch jemand bei sich zu Hause ein Konzert veranstalten, zu dem die Freunde des Hauses nur gegen Entrichtung einer zu wohlthätigem Zwecke bestimmten Summe zugelassen werden. Nach der Theorie des Herrn Clausetti ist eine private Aufführung eine solche, »die im Kreise einer Familie oder Gemeinschaft zum Zwecke der Erheiterung oder Belehrung stattfindet; eine Aufführung dagegen, die das persönliche Benutzungsrecht des rechtmäßigen Besitzers des Werkes überschreitet und es in ein öffentliches Benutzungsrecht verwandelt, ist als öffentlich anzusehen«. Hier ist die Öffentlichkeit durch die öffentliche Benutzung wiedergegeben, eine Tautologie, die die Dinge nicht fördert. Nach Herrn Osterrieth ist das Unterscheidungsmerkmal durch die Vertraulichkeit der gesellschaftlichen Vereinigungen gegeben. »Die Vorführung ist nur dann eine private, wenn die zur Zuhörerschaft gehörenden Personen mit dem Veranstalter oder unter sich durch persönliche Beziehungen privater Natur verbunden sind; alle andern Vorführungen sind öffentlich.« Wie ein vom Gerichtshof von Modena gefälltes, von Herrn Clausetti angeführtes Urteil sagt, trifft das Gesetz Aufführungen, die in durchaus häuslicher Geselligkeit stattfinden, nicht, sofern die durch die Bande der Verwandtschaft, der Vertraulichkeit und der Freundschaft mit dem Familienoberhaupt verbundenen Personen als eine Einheit, als Glieder der gleichen Familie betrachtet werden können.

Was also schließlich ein solches »Milieu« hinsichtlich seiner Intimität nach außen abgrenzen hilft, das wäre die Auswahl und genaue Bestimmung der Personen der Zuhörerschaft, wobei die Einladungen sich auf streng abschließende Beziehungen stützen müßten.

Immerhin schien diese Frage nicht genügend abgeklärt. Mehrere Anwesende, die Herren Mac, Foubert, F. de Champville, zeigten an, sie hätten ebenfalls Auslegungen des Begriffs »Öffentlichkeit« ausgearbeitet, während andre, wie die Herren von Borchgrave und Ferrari, von vornherein die Möglichkeit, zu einer befriedigenden Definition zu ge-